porationen und Staat schlägt er aber nicht vor. Eine systematische Synthese der Gegensätze gibt es innerhalb dieser Sphäre nicht.
Zu den staatlichen Maßnahmen, die Hegel entstehen sieht und rechtfertigt, gehören zukunftsweisende Elemente wie Gewerbeaufsicht (§ 236) oder Maßnahmen der Sozial- und Verkehrspolitik („öffentliche Armenanstalten, Krankenhäuser, Straßenbeleuchtung", § 242). Es gehören dazu aber auch Schritte, die auf das Zeitalter des Imperialismus eher voraus weisen als auf unsere Gegenwart, wie die Förderung der Auswanderung und die staatliche Außenhandelspolitik (§§ 246-249). Letztere kann nach Hegels Souveränitätsbegriffen vermutlich sehr „robust" sein. Von Kants weltbürgerlichen Rechten und Pflichten, etwa der notwendigen vertraglichen Verständigung zwischen Kolonisten und einheimischer Bevölkerung, ist nicht die Rede.
In summa: Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft ist modern im Sinne der Ausdifferenzierung der Sphären von Wirtschaft und Staat, familiärer, beruflicher und politischer Existenz. Sie ist modern auch im Sinne der Beschreibung oder Vorwegnahme der Beseitigung ständischer oder staatlicher Privilegien. Sie verfolgt aber kein Projekt, „naturwüchsige" Prozesse durch eine vernünftig geplante und administrierte Steuerung zu ersetzen. Vielmehr will sie die entfesselten Kräfte des Marktes durch Transformation traditioneller Institutionen, durch professionelle Tugenden[60] und einen subsidiären Staat bezähmen.

V. Säkularer Staat, Religion und Kirche

Der dritte wesentliche Aspekt des modernen Staates ist seine Säkularität. Zwar gibt es in der modernen Soziologie und Geschichtswissenschaft einen heftigen Streit über die Erklärung der Säkularisierung als eines

60 Vgl. Rechtsphilosophie § 253, TW 7 (Fn. 3). Das Prestige eines Standesmitgliedes hängt weniger von seinem wirtschaftlichen Erfolg als von seiner Ehrbarkeit und Standessolidarität ab. Vgl. *Ludwig Siep*, „Gesinnung" und „Verfassung". Bemerkungen zu einem nicht nur Hegelschen Problem, in: ders., Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus (Fn. 37), S. 272-274.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-28 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

linearen Prozesses.[61] Dass der Einfluss der Kirchen als Organisationen auf die staatlichen Gewalten in Europa spätestens seit dem 18. Jahrhunderts abnimmt, dürfte aber unumstritten sein.

Wenn Hegels Staat ein säkularer Staat ist, dann gehört er in dieser Perspektive zu den Theoretikern des modernen Staates. Aber ist er das? Es gibt Bedenken aus drei Hinsichten: Erstens ist nicht klar, wie weit die Trennung des Staates von der Kirche bei Hegel wirklich geht. Immerhin bezeichnet er die Religion, vor allem die protestantische,[62] an einigen Stellen als „Grund" des Staates und konstatiert in der Rechtsphilosophie, der Staat könne fordern, dass sich die Bürger „zu einer Kirchengemeinde halten".[63] Zweitens vertreten Interpreten wie Ernst Wolfgang Böckenförde die Auffassung, Hegels Staat stehe selbstverständlich auf der Grundlage einer christlichen Sittlichkeit und sei in dieser Hinsicht mit unserer modern-pluralistischen Gesellschaft nicht vergleichbar.[64]

61 Die Säkularisationsgeschichte kann natürlich mit unterschiedlichen Wertungen geschrieben werden, wie neuerdings etwa in der Sicht einer „katholischen Moderne" bei Charles Taylor. Vgl. *Charles Taylor*, Ein säkulares Zeitalter (A Secular Age), Frankfurt am Main 2009; *ders.,* A Catholic Modernity, New York/Oxford 1999.

62 Hegel gebraucht den Ausdruck „protestantisch" in der Regel ohne Unterscheidung der unterschiedlichen konfessionellen Richtungen der Reformation. Dass die lutherische Konfession der Wahrheit über das Absolute am nächsten kommt, bringt er nur gelegentlich in den Vorlesungen zum Ausdruck – etwa in den Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte (TW 12 [Fn. 3], S. 495-498) und zur Religionsphilosophie (vgl. TW 17 [Fn. 3], S. 328).

63 TW 7 (Fn. 3) 420. Im vollen Sinne „Kirchengemeinde" sind für Hegel in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht und Art. 16 der Wiener Bundesakte (1815) offenbar nur die drei christlichen Konfessionen der Lutheraner, Reformierten und Katholiken. Andere „Sekten" und Religionsgemeinschaften (z. B. die jüdische) genießen nach der Anm. zu § 270 nur das passive Bürgerrecht – auch das in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht, das zwischen „ausdrücklich angenommenen Kirchengesellschaften" (2. Teil. Titel 11, § 17) und lediglich „geduldeten" (a.a.O., § 20) unterscheidet. Vgl. dazu *Christian Friedrich Koch*, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, 3. Aufl., Berlin 1863, Bd. 2, 2, 1, S. 233. Nach *v. Mohl*, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg (Fn. 38), S. 375 gilt für Europa insgesamt, dass der Staat „zwar den Eintritt in eine bestimmte Kirche nicht zwangsweise verlangt oder das Bekenntnis zu einer andern geradezu und unbedingt verbietet, wo er jedoch die bürgerlichen Vortheile mit der einen, die Entziehung derselben mit der andern verbindet".

64 Vgl. *Ernst Wolfgang Böckenförde*, Bemerkungen zum Verhältnis von Religion und Staat bei Hegel, in: ders., Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt am Main 1991, S. 115-142.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-28 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Und drittens sind wir oben schon auf die religiöse bzw. göttliche Bedeutung des Staates bei Hegel gestoßen, weshalb nicht nur Ernst Cassirer von einer gefährlichen Staatsvergottung bei Hegel gesprochen hat.[65] Das aber wäre eher ein Rückgang zu den antiken politischen Religionen oder gar zu mythischen Vorstellungen der Gemeinschaft – sicher keine moderne Theorie des Staates.

Zum ersten Punkt ist zu sagen, dass Hegel seit seinen frühen Berner Schriften rechtsphilosophisch und institutionell für die Trennung von Staat und Kirche plädiert.[66] Die Kirche darf in den Bereich der bürgerlichen und öffentlichen Rechte nicht eingreifen. Auch in der Rechtsphilosophie von 1821 kann sie bei der Gesetzgebung oder der fürstlichen Gewalt keine Mitwirkung als Institution beanspruchen – ausgeschlossen sind sicher nicht persönliche Einflüsse, etwa durch Mitglieder des Staatsrates. Umgekehrt untersteht jede Kirche der „oberpolizeilichen Aufsicht" (§ 270) – modern gesprochen: der Rechtsaufsicht – des Staates. Die Trennung gilt auch für die rechtsphilosophische Begründung: In der Hegelschen Rechtsphilosophie gibt es keinen Satz, dessen Gültigkeit auf den Inhalten, gar den Offenbarungen, einer bestimmten Religion beruhte.

In welchem Sinne spricht Hegel dann aber doch von der Religion als „Grundlage" des Staates? Man muss zumindest zwei Bedeutungen unterscheiden:

(a) Zum einen ist eine politische Kultur, eine „Verfassung" in Hegels Sprachgebrauch, Teil einer Gesamtkultur. Insofern diese eine Deutung der eigentlichen Wirklichkeit und der letzten Gründe aller Dinge enthält – mit Hegel: eine Vorstellung des Absoluten –, ist sie „Religion". Vor allem in den frühen Zeiten der Kulturgeschichte, vor ihrer Ausdifferenzierung in autonome Bereiche wie Recht, Kunst oder Religion im en-

65 Vgl. *Ernst Cassirer*, Vom Mythus des Staates, Hamburg 2002 (engl. Orig.-Ausg.: The Myth of the State, London 1947).

66 Vgl. TW 1 (Fn. 3), S. 189; GW (Fn. 16), Bd. 1, S. 317, 349-351; sowie *Walter Jaeschke*, Hegel-Handbuch, Stuttgart 2003, S. 73 f. Zum Folgenden vgl. auch *Ludwig Siep*, Staat und Kirche bei Fichte und Hegel, in: Werner Beierwaltes/Erich Fuchs (Hrsg.), Symposion Johann Gottlieb Fichte. Herkunft und Ausstrahlung seines Denkens (Abh. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Histor. Klasse, NF, H. 134), München 2009, S. 47-63.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-28 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geren Sinne, ist die gesamte Kultur „Religion". Daher ist das Weltbild der Religion „Grund" auch der Vorstellungen von der Ordnung der sozialen Gemeinschaft.

Für Hegel bleibt die Interdependenz der verschiedenen Kulturbereiche und ihre Abhängigkeit von den fundamentalsten Begriffen der Wirklichkeitsdeutung auch nach der Ausdifferenzierung der besonderen Bereiche erhalten. Das gilt vor allem für Bereiche, die Normen und Gebote für das menschliche Handeln enthalten, also Moral, Recht, Staat. Daher passt keineswegs jede Staatsauffassung zu jeder religiösen Vorstellung. Gewaltherrschaft und Sklaverei waren für Hegel von Anfang an mit dem Christentum unvereinbar – vermutlich sieht er ihre Koexistenz mit dem Christentum als ein jahrhundertelanges Missverständnis an. Aber auch während der Geschichte des Christentums gibt es noch Wechselwirkungen zwischen Religion und Staatsauffassung: Zum Begriff eines geheimnisvollen Gottes und seines unerforschlichen Willens passt das Gottesgnadentum.[67] Umgekehrt verträgt sich mit einem vernünftigen Rechtsstaat auch nur ein Gottesbegriff, der transparent und intelligibel ist. Ein sich verbergender Gott ist für Hegel ein „neidischer", der die Menschen durch Furcht vor seinen unbekannten Eigenschaften und Absichten zur Unterwerfung bringen will.

Die Entwicklung des menschlichen Freiheits- und Rechtsbewusstseins hat die Religion humanisiert und ihre Organisationen aus dem staatlich-politischen Bereich ausgegliedert. Allerdings nicht so weit, dass der neutrale Staat mit jeder Religion vereinbar wäre. Für Hegel hat etwa der Islam inhärent theologische und historische Affinitäten mit der Theokratie.[68] Nach der Rechtsphilosophie kann der Staat im Christentum zwar konfessionsneutral sein, aber in den späten Vorlesungen zur Geschichtsphilosophie bezweifelt Hegel die Vereinbarkeit von Katholizis-

67 So heißt es in einer Vorlesungsnachschrift, die Legitimierung königlicher Willkürherrschaft mittels des Gottesgnadentums beruhe darauf „daß man sagte, das Göttliche kann man nicht fassen; daß man das Göttliche aus der Gegenwart verbannte. Daß man es als ein Jenseits betrachtet. Gott ist gegenwärtig so auch in einem Volke. Gegenwärtig ist er, daß er gewußt wird." Vgl. *G.W. F. Hegel*, Vorlesungen über die Philosophie des Rechts, Berlin 1819/20. Nachgeschrieben von Johann Rudolf Ringier, hrsg. v. Emil Angehrn, Martin Bondeli u. Hoo Nam Seelmann, Hamburg 2000, S. 156.

68 Vgl. TW 7 (Fn. 3) 428, TW 12 (Fn. 3) 429 f.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-28 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mus und modernem Verfassungsstaat. Die Juli-Revolutionen in den romanischen Ländern offenbaren ein „falsches Prinzip", nämlich, „daß die Fesseln des Rechts und der Freiheit ohne die Befreiung des Gewissens abgestreift werden, daß eine Revolution ohne Reformation sein könne".[69]

(b) Das ist die zweite Bedeutung des religiösen „Grundes": die Verankerung des Staates im individuellen Gewissen. Sie darf nicht mit der wissenschaftlichen Begründung oder politischen Rechtfertigung verwechselt werden. Unter „Gewissen" versteht Hegel hier die letzten persönlichen Überzeugungen, die stark durch Intuition und Gefühl geprägt sind. Gefühl und Vorstellung sind die der Religion zugeordneten epistemischen Formen, so wie Anschauung der Kunst und Begreifen der Philosophie.

Seit der Reformation gilt für Hegel prinzipiell, dass das Gewissen sowohl im religiösen wie im politischen Bereich nicht gezwungen und von keiner Autorität bevormundet werden darf. Das suspendiert den Handelnden allerdings nicht von den Gesetzen – die schlichte Berufung aufs eigene Gewissen im sozialen Handeln wäre nach Hegel ein Anspruch, andere zu misshandeln.[70] Dennoch ist das religiöse Gewissen im Sinne des Komplexes der letzten Überzeugungen für den Einzelnen auch der letzte Horizont seiner Handlungen. Daher müssen seine religiösen Überzeugungen mit den rechtlichen und politischen vereinbar sein. Hegel glaubt darüber hinaus zeigen zu können, dass „durch die protestantische Kirche die Versöhnung der Religion mit dem Recht zustande gekommen ist. Es gibt kein heiliges, kein religiöses Gewissen, das vom weltlichen Recht getrennt oder ihm gar entgegengesetzt wäre."[71] In der Enzyklopädie (3. Aufl. 1830) spricht Hegel von der „Befreiung" des Göttlichen aus dem Jenseits in die geheiligte sittliche Welt. Armut, Keuschheit und Gehorsam seien verwirklicht in Erwerbsgesellschaft, Familie und

69 Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte, TW 12 (Fn. 3), S. 535.

70 „Wer darum sagt, daß er nach *seinem* Gesetze und Gewissen gegen die Anderen handle, sagt in der Tat, daß er sie misshandle". *Hegel,* Phänomenologie des Geistes (Fn.12), S. 435. Vgl. zu Hegels Konzeption des Gewissens in der Phänomenologie *Ludwig Siep,* Praktische Vernunft und sittlicher Geist, in: ders., Aktualität und Grenzen der praktischen Philosophie Hegels (Fn. 26), S. 182-187.

71 Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, TW 12 (Fn. 3), S. 539.

https://doi.org/10.5771/9783845233277-28 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Staat.[72] In den Vorlesungen über die Philosophie der Religion erscheint diese Verwirklichung des Göttlichen in der Welt sogar als eine vollständige „Versöhnung" von Staat und Kirche: „In der Organisation des Staates ist es, wo das Göttliche in die Wirklichkeit eingeschlagen, diese von jenem durchdrungen und das Weltliche nun an und für sich berechtigt ist; denn ihre Grundlage ist der göttliche Wille, das Gesetz des Rechts und der Freiheit."[73]

Man kann sicher fragen, ob diese philosophische Versöhnung beider Seiten nicht am Ende zu hohe Kosten hat: Das Christentum, das in Staat und Gesellschaft der Moderne seine innerweltliche Verwirklichung gefunden hat, verliert seine eschatologische und transzendente Dimension. Der Staat wird jeder Instrumentalisierung durch die Religion dadurch enthoben, dass er eine sakrale Dimension erhält. Diese verhindert aber den Abwehrcharakter der Individualrechte und verleiht ihrer Dispensierung in periodischen Notfällen einen positiven Sinn. Hegels Verabsolutierung des Staates resultiert aus der Konkurrenz mit der Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft und der Heiligkeit der Kirche. Sie erscheint mir weniger harmlos als zwei so gegensätzlichen Hegel-Interpreten wie Böckenförde und Schnädelbach annehmen.[74] Allerdings hat sie mit dem totalen Staat des 20. Jahrhunderts weit weniger gemein als Cassirer, Popper und andere, vor allem angelsächsische Interpreten der Nachkriegszeit vermutet haben.[75]

72 *Hegel,* Enzyklopädie (Fn. 27), § 552, S. 434. Hegels Gegenüberstellung der innerweltlichen protestantischen Tugenden mit den „transzendenten" katholischen Mönchstugenden übergeht allerdings die moralischen Vorschriften der Laien im Katholizismus. Zu den Hintergründen der verschärften Polemik des späten Hegel gegen den romantisch-restaurativen Katholizismus vgl. *Rosenzweig,* Hegel und der Staat (Fn. 39), S. 496 f. sowie Hegels „Verteidigung über eine Anklage wegen öffentlicher Verunglimpfung der katholischen Religion" von 1826 (TW 11 [Fn. 3], S. 68-71).

73 TW 17 (Fn. 3), S. 332.

74 *Schnädelbach*, Hegels praktische Philosophie (Fn. 2), S. 188; *Böckenförde*, Bemerkungen zum Verhältnis von Religion und Staat bei Hegel (Fn. 64), S. 121.

75 Zu den angelsächsischen Kontroversen vgl. Walter Kaufmann (ed.), Debating the Political Philosophy of Hegel, New York 1970 (Nachdruck Piscataway, N.J., 2009).

https://doi.org/10.5771/9783845233277-28 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY